

gemäß Verordnung (EU) 2020/878
 Ausgabedatum: 17.03.2023
 Überarbeitungsdatum: - / Version/ersetzte Version: 1.0/-

Seite 1 von 7
 Druckdatum: 20.03.2023

Bimssteinpulver

604011 ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator
 - Produktform: Stoff
 - Handelsname: Bimssteinpulver
 - Stoffname: Bimsstein
 - CAS-Nr.: 1332-09-8
 - EG-Nr.: -
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
 - Relevante identifizierte Verwendung: Industrielle Verwendung
 Füllstoff, Trägermineral, Schleifmittel, Poliermittel
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
 - Hersteller / Lieferant: SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH
 - Straße / Postfach: Im Klei 26
 - Nat.-Kennz. / PLZ / Ort: DE - 38644 Goslar
 - Telefon: +49 (0) 53 21 / 37 79 - 0
 - Fax: +49 (0) 53 21 / 38 96 32
 - Email / Internet: info@siladent.de / www.siladent.de
 - Auskunftgebender Bereich: SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH
- 1.4. Notrufnummer
 - SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH: +49 (0) 53 21 / 37 79 - 0 (Mo-Fr 8:00-16:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
 - Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
 Nicht eingestuft
 - Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:
 Unseres Wissens nach stellt dieses Produkt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Vorschriften für die industrielle Hygiene keine besonderen Risiken dar.
- 2.2. Kennzeichnungselemente
 - Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:
 EUH-Sätze EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
- 2.3. Sonstige Gefahren
 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
 PBT: Nicht anwendbar.
 vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1. Stoffe
 - Stoffname: Bimsstein
 - CAS-Nr.: 1332-09-8
 - Beschreibung: Natürliches Komplexsilikat, hauptsächlich bestehend aus Siliziumdioxid (SiO₂) sowie mehreren chemisch gebundenen Elementen / Dioxiden.

CAS-Nr.: 1332-09-8	Bimsstein	100 %
EG-Nr.: -	Nicht eingestuft	

Den voll Wortlaut der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

- 3.2. Gemische
 - Nicht anwendbar

Bimssteinpulver

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- | | | |
|------|--|--|
| 4.1. | Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Allgemeine Hinweise: | Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt, andernfalls Verpackung oder Etikett zeigen. Bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in die stabile Seitenlage bringen. Bewusstlosen Menschen nichts eingeben. |
| | Nach Einatmen: | Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. |
| | Nach Hautkontakt: | Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Mit viel Wasser und Seife waschen. |
| | Nach Augenkontakt: | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. |
| | Nach Verschlucken: | Mund ausspülen. Vorsorglich Wasser trinken. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| 4.2. | Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: | Stellt unter der Voraussetzung normaler Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung dar. |
| 4.3. | Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: | Symptomatisch behandeln. |

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- | | | |
|------|---|--|
| 5.1. | Löschmittel
Geeignete Löschmittel: | Löschmittel auf die Umgebung abstimmen. Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wasser im Sprühstrahl. Sand. |
| | Ungeeignete Löschmittel: | Keinen festen Wasserstrahl benutzen. |
| 5.2. | Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: | Produkt selbst brennt nicht. |
| 5.3. | Hinweise für die Brandbekämpfung
Löschanweisungen: | Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Es ist zu vermeiden, dass zur Brandlöschung verwendetes Wasser in die Umwelt gelangt. |
| | Schutz bei der Brandbekämpfung: | Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutzgerät betreten. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- | | | |
|------|--|---|
| 6.1. | Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: | Für gute Lüftung sorgen. Einatmen von Staub vermeiden. Unnötige Personen entfernen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Staubbildung vermeiden. |
| 6.2. | Umweltschutzmaßnahmen: | Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. |
| 6.3. | Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: | Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. |
| 6.4. | Verweis auf andere Abschnitte: | Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle, siehe Abschnitt 13. |

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- | | |
|------|---|
| 7.1. | Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung |
|------|---|

gemäß Verordnung (EU) 2020/878
 Ausgabedatum: 17.03.2023
 Überarbeitungsdatum: - / Version/ersetzte Version: 1.0/-

Seite 3 von 7
 Druckdatum: 20.03.2023

Bimssteinpulver

- | | |
|--|--|
| Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: | Für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes ist zu sorgen. Staubbildung vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden. |
| Hygienemaßnahmen: | Bei Handhabung der Produkte eine gute Industriehygiene und angemessene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. |
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
 - Lagerbedingungen: Im Originalbehälter aufbewahren. Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren. Vor Feuchtigkeit schützen.
 - Zusammenlagerungsinformation: Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Nicht zusammen mit Flusssäure lagern.
 - Lagerklasse (LGK): LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe
- 7.3. Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
Allgemeiner Staubgrenzwert	
AGW (TRGS 900)	1,25 A mg/m ³ ; 10 E mg/m ³ 2(II), AGS, DFG, Y

DNEL-Werte:	
Keine weiteren Informationen verfügbar	
PNEC-Werte:	
Keine weiteren Informationen verfügbar	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- | | |
|---|---|
| Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: | Für ausreichende Entlüftung ist zu sorgen, damit Konzentrationen die geltenden Standardwerte nicht überschreiten. |
|---|---|
- | | |
|--|---|
| Persönliche Schutzausrüstung: | |
| Handschutz: | Geeignete Schutzhandschuhe tragen (EN 374). Nitrilkautschuk. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. |
| Augenschutz: | Dichtschießende Schutzbrille (EN 166). |
| Atemschutz: | Wo durch die Benutzung eine Exposition durch Inhalation eintreten kann, werden Atemschutzgeräte empfohlen. Bei Staubeentwicklung Atemschutz verwenden. Filtertyp: FFP1. |
| Haut- und Körperschutz: | Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. |
| Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: | Freisetzung in die Umwelt vermeiden. |

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand: Fest; Pulver
- Farbe: Weiß-grau
- Geruch: Geruchlos
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 1200 °C
- Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: Keine Daten verfügbar
- Entzündbarkeit: Nicht brennbar.

gemäß Verordnung (EU) 2020/878
 Ausgabedatum: 17.03.2023
 Überarbeitungsdatum: - / Version/ersetzte Version: 1.0/-

Seite 4 von 7
 Druckdatum: 20.03.2023

Bimssteinpulver

Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Zündtemperatur:	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	7 - 8
Kinematische Viskosität:	Nicht anwendbar
Löslichkeit:	Wasser: unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht anwendbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte:	2360 - 2400 g/cm ³
Relative Dampfdichte:	Nicht anwendbar
Partikeleigenschaften:	Keine Daten verfügbar
9.2. Sonstige Angaben	
Explosive Eigenschaften:	Keine explosiven Eigenschaften
Oxidierende Eigenschaften:	Keine oxidierenden Eigenschaften
Schüttdichte:	350 – 900 g/l

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:	Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
10.2. Chemische Stabilität:	Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 7. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Zersetzung bei Kontakt mit Flusssäure.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen:	Vor Feuchtigkeit schützen.
10.5. Unverträgliche Materialien:	Keine bekannt.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Akute Toxizität:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzellmutagenität:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität:	Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Nicht eingestuft

gemäß Verordnung (EU) 2020/878
 Ausgabedatum: 17.03.2023
 Überarbeitungsdatum: - / Version/ersetzte Version: 1.0/-

Seite 5 von 7
 Druckdatum: 20.03.2023

Bimssteinpulver

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Nicht eingestuft
11.2. Angaben über sonstige Gefahren Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Akute aquatische Toxizität: Chronische aquatische Toxizität: Allgemeine Hinweise:	Nicht eingestuft Nicht eingestuft Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:	Keine weiteren Informationen verfügbar
12.3. Bioakkumulationspotenzial:	Keine weiteren Informationen verfügbar
12.4. Mobilität im Boden:	Keine weiteren Informationen verfügbar
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: PBT: vPvB:	Nicht anwendbar. Nicht anwendbar.
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften:	Keine weiteren Informationen verfügbar
12.7. Andere schädliche Wirkungen:	Keine weiteren Auswirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung Örtliche Vorschriften (Abfall):	Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.
Empfehlungen für die Abfallentsorgung:	Bei vollständiger Leerung der Behälter können diese wie andere Verpackungen dem Recycling zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer ADR, IMDG, IATA:	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR, IMDG, IATA:	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen ADR, IMDG, IATA	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe: ADR, IMDG, IATA:	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren Umweltgefahren: Meeresschadstoff: Sonstige Angaben:	Nein Nein Keine zusätzlichen Informationen verfügbar
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Nicht anwendbar
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

gemäß Verordnung (EU) 2020/878
 Ausgabedatum: 17.03.2023
 Überarbeitungsdatum: - / Version/ersetzte Version: 1.0/-

Seite 6 von 7
 Druckdatum: 20.03.2023

Bimssteinpulver

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- | | |
|--|---|
| EU-Vorschriften: | Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. |
| Bimsstein ist kein REACH-Kandidatenstoff.
Bimsstein ist nicht in REACH-Anhang XIV gelistet. | |
| Nationale Vorschriften: | |
| Wassergefährdungsklasse (WGK):
WGK Anmerkung: | nwg, nicht wassergefährdend (Kenn-Nr.: 765)
Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 |
| Lagerklasse (LGK): | LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe |
| 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: | Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt. |

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Alle Angaben beziehen sich auf die ordnungsgemäße Verwendung des Produktes. Das Produkt wird nur für die empfohlene Verwendung verkauft - andere Verwendungen könnten Gefahren verursachen, die nicht in diesem Sicherheitsdatenblatt behandelt werden. Ohne Rückfrage nicht für andere als vom Hersteller empfohlene Anwendungen verwenden.

Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion: -

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (Derived Minimal Effect Level)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No-Effect Level)
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt (mittlere effektive Konzentration)
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)
IMDG	Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration (mittlere letale Konzentration)
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mittlere letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)
NOAEC/L	Konzentration/Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung (No Observed Adverse Effect Concentration/Level)
NOEC/L	Konzentration/Dosis ohne beobachtbare Wirkung (No Observed Effect Concentration/Level)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 17.03.2023
Überarbeitungsdatum: - / Version/ersetzte Version: 1.0/-

Seite 7 von 7
Druckdatum: 20.03.2023

Bimssteinpulver

PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
SDB (SDS)	Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)
STP	Kläranlage (Sewage Treatment Plant)
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)
vPvB	Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)